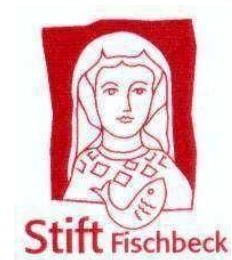


**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Friedhof des Stift Fischbeck
(Friedhofgebührensatzung)**



§ 1 Allgemeines

Das Stift Fischbeck betreibt den in § 1 der Friedhofssatzung genannten Friedhof. Für dessen Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren für die Rechte an Gräbern

1. Gebühren für die Abgabe von Wahlgrabstätten	
1.1. für jede Wahlgrabstätte Erdbestattung Nutzungsdauer 30 Jahre	900,00€
1.2 für die zusätzliche Einstellung von Urnen auf einer Grabstätte je Urne (max. 2 zusätzliche Urnen)	195,00€
1.3 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Jahr je Grabstelle	30,00€
2. Gebühren für die Abgabe von	
2.1 Urnenwahlgrabstätten Nutzungsdauer 20 Jahre	600,00€
2.2 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Jahr je Grabstelle	30,00€
2.3 Einstellen je Urne zusätzlich (max. 1 zusätzliche Urnen)	195,00€
2.4 Urnenreihengrabstätte -keine Verlängerung-	825,00€
3. Gebühren für die Abgabe von	
3.1. Sarg-Rasengrabstätten Nutzungsdauer 30 Jahre	1.480,00€
3.2 Urnenrasengrab	900,00€
3.3 Urnenreihengrab	825,00€
3.4 Kindergrabstätte	90,00€

§ 3 Sonstige Gebühren

1. Zustimmung zur Aus- und Umbettung	20,00€
2. Gebühr für besondere Genehmigungen	80,00€
3. Abräumen der Grabmale nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach Aufwand, mindestens	250,00€
4. Umschreibung des Nutzungsrechtes	10,00€
5. Zulassung für Gewerbetreibende	20,00€
6. Läuten der Kirchenglocken im Rahmen einer Beisetzung gebührenfrei	
7. Läuten der Kirchenglocken ohne Beisetzung	12,50€

§4 Gebühren für Nebenarbeiten

Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei antrags-Abhängigen Leistungen mit der Antragstellung
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die jeweiligen Antragsteller und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.06.2016 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührenordnung vom 01.07.2007 außer Kraft.

Fischbeck, den 31.Mai 2016

gez. Katrin Voitack
Äbtissin Stift Fischbeck